



Sachkostenersatzregelung für Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission

Allgemeines

Gemäß § 22 Abs. 2 AK-Ordnung werden die Sachkosten der Mitglieder der Mitarbeiterseite aus dem Budget der Arbeitsrechtlichen Kommission (AK) getragen. Geltend gemacht werden können nur Sachkosten, die einem/r Vertreter/in der Mitarbeiterseite als Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission entstehen.

Die Sachkostenerstattung für die Mandatsträger/innen der Mitarbeiterseite ist notwendig, um eine bedarfsgerechte Sachmittelausstattung für alle Tätigkeiten im Rahmen der Arbeitsrechtlichen Kommission sicherzustellen. Die Sachmittelausstattung der Mitarbeiterseite dient der Herstellung der Seitenparität.

Bei der Sachmittelbeschaffung und Sachmittelnutzung gilt der Grundsatz der sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Haushaltsführung. Die Sachmittel sind Eigentum der AK und ausschließlich zur dienstlichen Nutzung bestimmt.

Eine Erstattung ist nur möglich, wenn Rechnungs- und Quittungsbelege im Original beigefügt werden. Bei Verlust eines Originalbelegs kann ausnahmsweise ein Eigenbeleg erstellt werden.

Arbeitsplatz

Mandatsträger/innen haben die Wahl zwischen einem Arbeitsplatz in der Einrichtung und einem Heimarbeitsplatz.¹

Die für die Einrichtung und Nutzung eines Arbeitsplatzes entstehenden Sachkosten müssen schriftlich belegt werden. Das gilt sowohl für einen Arbeitsplatz in der Einrichtung als auch für einen Heimarbeitsplatz.

Die Entscheidung für einen Heimarbeitsplatz zeigt der/die Mandatsträger/in zu Beginn einer neuen Wahlperiode (bis 31. März) der Kommissionsgeschäftsstelle schriftlich an. Die Entscheidung ist bis zum Ende der Wahlperiode verbindlich, sofern keine notwendigen räumlichen oder arbeitsorganisatorischen Änderungen² eintreten.

Die Einrichtung eines Büroarbeitsplatzes zuhause wird einmalig unterstützt. Die Anschaffung von Büromobiliar für diesen Zweck wird gegen Rechnungsbelege bis zu einer Höhe von 1.000 Euro erstattet. Die Mindestnutzungsdauer des Büromobiliars richtet sich nach den gültigen AfA-Tabellen. Dabei ist monatsgenau abzuschreiben. Beim Ausscheiden aus der Arbeitsrechtlichen Kommission oder wenn der Heimarbeitsplatz zurück in die Einrichtung verlegt wird, sind die entsprechenden Restbuchwerte zurückzuzahlen. Alternativ wird das Büromobiliar an den DCV zurückgegeben.

Bei Entscheidung für einen Heimarbeitsplatz dürfen keine Sachkosten für ein Büro in der Einrichtung in Rechnung gestellt werden.

¹ Mandatsträger/innen haben nicht immer einen Büroarbeitsplatz, der dem Umstand Rechnung trägt, dass die AK-Sitzungen vertraulich sind. Bei AK-Mitgliedern mit hohen Freistellungskontingenten ist häufig gar kein Büroarbeitsplatz beim Anstellungsträger mehr verfügbar. Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen haben ergeben, dass ein Heimarbeitsplatz in vielen Fällen preisgünstiger ist als ein Büroarbeitsplatz.

² Notwendige Änderungen sind beispielsweise ein Umzug oder Veränderungen der Freistellungskontingente während der Wahlperiode.

Technische Ausstattung

Unabhängig vom Bürostandort und vom Freistellungsumfang für die AK-Tätigkeit besteht Anspruch auf das notwendige technische Equipment für die ausschließliche Nutzung in der Mandatsausübung. Der Ausstattungsanspruch des AK-Mitglieds hat der Entwicklung geschäftsüblicher bürotechnischer Standards zu folgen.

Aufgrund der Digitalisierung der AK-Arbeit ergänzend zur Durchführung von Präsenzsitzungen besteht Anspruch auf Bürotechnik, die eine Durchführung von Videokonferenzen ermöglicht.

Hardware- und Software-Ausstattung

- Notebook mit Betriebssystem, Standard-Office-Software, Virenschutzprogramm und Zubehör bis zu 1.500 Euro
- Multifunktionsgerät aus Drucker, Scanner und Kopierer zum Preis von bis zu 300 Euro
- Festnetztelefon und Internetflatrate bei Entscheidung für einen Heimarbeitsplatz
Ausgehend von der Angabe des Vergleichsportals Verivox fallen für eine Telefon- und Internetflatrate in einem Privathaushalt monatlich 31 Euro an. Die Hälfte dieser monatlichen Kosten (15,50 Euro) können anteilig gemäß Freistellungsumfang erstattet werden.
- Private Mobilfunk-Tarife werden mit 15 Euro monatlich bezuschusst oder
- Smartphone mit Flatrate bei Beschaffung durch den DCV oder den Anstellungsträger nach DCV-Standard
- Surfstick für mobiles Arbeiten unterwegs

Für Videokonferenzen zusätzlich:

- Headset bis zu 50 Euro
- PC-Monitor mit Webcam bis zu 200 Euro

Die Mindestnutzungsdauer des technischen Equipments orientiert sich an den AfA-Tabellen des Bundesfinanzministeriums.

Die Anschaffungskosten für oben genanntes technisches Equipment können bei Überschreitung des Preisrahmens unter Vorlage der Originalbelege auch als Festzuschüsse gewährt werden.

Hardware, Software, Internetzugang und Mobiltelefonie werden durch den/die Mandatsträger/in, den Anstellungsträger oder den Deutschen Caritasverband beschafft und verwaltet.

Verbrauchskosten

Des Weiteren gehören zu den Sachkosten AK-spezifische Fachliteratur und Büromaterial sowie Kopier- und Portokosten. Das AK-Mitglied tritt für diese sonstigen Sachmittel in Vorleistung und erhält auf Nachweis Auslagenerstattung.

Sachkosten sollen vierteljährlich abgerechnet werden.

Beschluss: Der Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite, 23. Juli 2021.

Genehmigt: Freiburg, 20.09.2021
DCV-Vorstand